

## **C. Transformation in der Verwaltung – Praktische Perspektiven der Digitalisierung**



# Öffentlichkeitsbeteiligung unter dem Transformationsdruck der Digitalisierung. Recht als Hindernis, Förderer und Voraussetzung für den Einsatz neuer digitaler Beteiligungsinstrumente im Planfeststellungsverfahren

Juliane Rausch<sup>1</sup>

Die Digitalisierung erhält Einzug in sämtliche Bereiche der Verwaltung und macht auch vor Planungsverfahren und der dortigen Öffentlichkeitsbeteiligung nicht halt. Durch die Digitalisierung sind eine Vielzahl neuer Beteiligungsinstrumente entstanden, die erhebliche Verbesserungen des Verfahrens bewirken können. Während in informalen Beteiligungsverfahren, etwa in partizipativen Verfahren der Stadtplanung, schon seit langem mit verschiedenen digitalen Formaten experimentiert und gearbeitet wird, sind die rechtlich stark formalisierten Verwaltungsverfahren wie das Planfeststellungsverfahren zurückhaltender.

Der folgende Beitrag geht auf ausgewählte neue digitale Beteiligungsinstrumente im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung ein und erörtert, welche Bedeutung und Einflussmöglichkeiten das Recht hinsichtlich ihrer Integration in das Planfeststellungsverfahren besitzt. Anhand der im Folgenden dargestellten Beispiele der Livestreams, digitalen Planungsvisualisierungen und Chatbots lässt sich so die vielseitige Rolle des Rechts bei der Digitalisierung der Verwaltungsverfahren veranschaulichen. So kann das Recht dem Technikeinsatz entgegenstehen, ihn fördern oder auch als dessen praktische Voraussetzung fungieren.

## 5.1 Livestreams im Erörterungstermin: Recht als Technikhindernis

Neue technologische Möglichkeiten sind eine Herausforderung für das Recht: Bisherige Prämissen müssen vor ihrem Hintergrund in Frage gestellt

---

<sup>1</sup> Juliane Rausch ist Rechtsreferendarin am Oberlandesgericht Karlsruhe und Wissenschaftliche Mitarbeiterin am Institut für Medien- und Informationsrecht, Abt. II, Albert-Ludwigs-Universität Freiburg.

und das Recht muss weiterentwickelt werden (Djeffal 2018 S. 506; s. auch Hoffmann-Riem 2016 S. 33 ff.; Eifert 2006 S. 35 ff.).

Das Recht kann zunächst als Anwendungs- bzw. Innovationshindernis wirken, wenn bestehende rechtliche Kategorien neue Formate und deren Auswirkungen nicht hinreichend erfassen und den Technikeinsatz insoweit begrenzen (Djeffal 2018 S. 504 f.; Denkhaus 2019 Rn. 41; Britz 2002 S. 218 f.). Insofern kann das geltende Recht den Einsatz neuer Formate ohne Notwendigkeit blockieren. Die sich im Zuge der Digitalisierung verändernden tatsächlichen Gegebenheiten und Möglichkeiten führen so unter Umständen zu einem Bedürfnis nach veränderten Verfahrensgestaltungen (Britz 2002 S. 219). Es braucht daher eine kritische Reflexion der Rechtsregelungen, die dem Einsatz der neuen Instrumente entgegenstehen. Dies lässt sich anhand von Livestreams im Erörterungstermin veranschaulichen.

Im Erörterungstermin wird zwischen Behörde, Vorhabenträger, betroffenen Personen und Umweltverbänden über die dem Vorhaben entgegenstehenden Gesichtspunkte gesprochen (Weiß in: Schoch & Schneider 2024 § 73 Rn. 300 m. w. N.). Mit Livestreams könnte ermöglicht werden, dass lediglich interessierte Personen – also solche, die nicht in ihren Rechten betroffen sind – sich den Erörterungstermin anhören können, um sich über ein Bauvorhaben zu informieren. Das wäre aus mehreren Gründen vorteilhaft für das Verfahren: Zum einen wächst das Interesse der allgemeinen Öffentlichkeit an Infrastrukturvorhaben stetig. Zum anderen kann die Einbeziehung dieser interessierten Personen weiter zur Akzeptanz des Verfahrens beitragen, wie kommunikationswissenschaftliche Erhebungen zeigen (Brettschneider 2021 S. 52; Thiel et al. 2018 S. 134; Sachs et al. 2018 S. 65). Die passiven Nutzer:innen der Beteiligungsmöglichkeiten können ihr angeeignetes Wissen für die eigene Meinungsbildung nutzen, an Dritte weitergeben, eine kontrollierende Wirkung haben und so eine weitere Form der Transparenz der Verwaltungsentscheidung bewirken (Sachs et al., 2018 S. 65; Edelmann 2017 S. 21 ff., 31 ff.; Hoffmann-Riem & Rubbert 1984 S. 51, 61). In einer aktuellen Umfrage zur Bürger:innenbeteiligung geben 45 % der deutschlandweit Befragten an, dass sie sich lediglich wünschen, über alles umfassend informiert zu sein – eine Erweiterung ihrer Mitwirkungsmöglichkeiten streben sie gar nicht an (Brettschneider 2021 S. 52). Zudem könnten durch Livestreams im Erörterungstermin insbesondere Befürworter:innen eines Projektes mittelbar eingebunden werden, die sonst im formellen Verfahren nicht adressiert werden (BMVI 2014 S. 16; Langenbach 2022 S. 200; Bertelsmann Stiftung 2013 S. 41). Viele Vorhabenträger sehen

in der Mobilisierung dieser Befürworter:innen einen Erfolgsfaktor für die Projektkommunikation (Brettschneider & Müller 2020 S. 27).

Bislang dürfen Personen, die nicht in ihren Rechten betroffen sind, im Erörterungstermin aber nicht einmal zuhören. Denn der Erörterungstermin ist qua gesetzlicher Regelung nichtöffentlich (§ 68 Abs. 1 S. 1 i. V. m. § 73 Abs. 6 S. 6 VwVfG). Das geltende Recht schließt es also aus, den Erörterungstermin durch einen Livestream für alle Interessierten zu übertragen (Appel & Bärenz 2020 S. 155; Reimer in: Schoch & Schneider 2024 § 68 Rn. 22). Die Regelung der Nichtöffentlichkeit besteht, seitdem sie 1977 geschaffen wurde, unverändert (Reimer in: Schoch & Schneider 2024 § 68 Rn. 1). Es drängt sich daher die Frage auf, ob dieser Konflikt vor den Gegebenheiten der Digitalisierung nicht anders gelöst werden sollte. So wurde der Erörterungstermin im Immissionsschutzrechtlichen Verfahren beispielsweise bereits im Jahr 2001 für die allgemeine Öffentlichkeit geöffnet (§ 18 Abs. 1 S. 1 9. BImSchV).

Nach hier vertretener Auffassung erfordern die Möglichkeiten der Digitalisierung tatsächlich eine Neubewertung der Regelung. Denn manche Gefahren, denen die Nichtöffentlichkeit vorbeugen soll, entstehen bei der Zulassung der allgemeinen Öffentlichkeit im Rahmen eines Livestreams nicht. Führte die Zulassung von sämtlichen Bürger:innen zum Erörterungstermin in vordigitalen Zeiten zu erheblichen Störgefahren und Problemen aufgrund begrenzter Raumkapazitäten, ist beides hinsichtlich der Zuschauer:innen vor dem Bildschirm unproblematisch (zu diesen Problemlagen s. Weiß in: Schoch & Schneider 2024 § 73 Rn. 334; Paschke 2018 S. 171; Hoffmann-Riem & Rubbert 1984 S. 66).

Andere Gefahren bestehen zwar auch bei einem Livestream fort. Ihre Bewertung sollte vor dem Hintergrund der veränderten tatsächlichen Gegebenheiten aber anders ausfallen. Die Nichtöffentlichkeit dient auch dem Persönlichkeitsschutz und den Verfahrensrechten der Einwender:innen durch die Vermeidung von Einschüchterungseffekten (Hoffmann-Riem & Rubbert 1984 S. 55; Wysk in: Kopp & Ramsauer 2023 § 68 Rn. 3). Bei einer Liveübertragung wird man gewisse – gegebenenfalls sogar verstärkte – Einschüchterungseffekte annehmen müssen. Ein Livestream kann bei den Einwender:innen das Gefühl erzeugen, von einem unbestimmten Personenkreis „beobachtet“ zu werden und je nach Auftritt Objekt von Hass oder Belustigung zu werden. Andererseits ist eine psychische Hemmschwelle auch schon beim Sprechen vor mehreren hundert unbekannten Personen, die beim Erörterungstermin ohnehin anwesend sind, gegeben. Die Äußerung findet nicht im Privaten, sondern in einem behördlichen Termin

statt. Ferner gibt es organisatorische Möglichkeiten, um dem Fehlverhalten der Streamenden vorzubeugen (s. ausführlich Paschke 2018 S. 286, 415 ff.). Auch den datenschutzrechtlichen Anforderungen kann durch differenzierte Regelungen Rechnung getragen werden (hierzu Rausch 2025, i. E.).

Bedeutsam ist vor allem, dass sich das diesen Nachteilen gegenüberstehende Informationsinteresse der Öffentlichkeit im Zuge der Digitalisierung erheblich verändert hat (VG Saarlouis Urt. v. 25.03.2011 – 3 K 501/10, juris Rn. 43; Lau 2018 S. 331; Roßnagel 2000 S. 278). Gerade Infrastrukturprojekte, die für die Verkehrs- und Energiewende relevant sind, stehen häufig im Zentrum öffentlicher Debatten und sind daher in besonderem Maße von öffentlichem Interesse. Zudem hat sich die Erwartungshaltung der Bürger:innen hinsichtlich der Informationsvermittlung verändert: Durch den Medienwandel ist die Bedeutung des Internets für die Information und Partizipation der Bürger:innen erheblich angestiegen (Cancik 2015 S. 15). Der Ausschluss von Livestreams im Erörterungstermin ist daher rechtlich nicht zwingend und nach hier vertretener Auffassung auch nicht mehr sachgerecht.

## *5.2 Visualisierungen: Förderung des Technikeinsatzes durch Recht*

Die Beseitigung rechtlicher Hindernisse war lange Schwerpunkt der Rechtssetzung rund um die Verwaltungsdigitalisierung (ausführlich Britz & Eifert 2022 Rn. 12). Zunehmend wird das Recht aber auch zur aktiven Förderung des Technikeinsatzes genutzt (Britz & Eifert 2022 Rn. 13; Guckelberger 2019 Rn. 727; Djeffal 2017 S. 811; Denkhaus 2019 Rn. 42; Hoffmann-Riem 2016 S. 33 f.). Denn teilweise werden digitale Formate nicht eingesetzt, weil die entsprechenden Akteur:innen dies nicht wollen und auch nicht müssen. Hier muss Recht neu geschaffen werden, um die Verwaltung insbesondere gegenüber Privaten handlungsfähig zu machen (Britz 2002 S. 219). Dieser Problemkreis lässt sich anhand von Visualisierungen, also digitalen Planungsmodellierungen, verdeutlichen.

Eine aktuelle Schwierigkeit der Planung von Großvorhaben besteht darin, das Vorhaben so darzustellen, dass alle Beteiligten von einer gemeinsamen Informationsbasis ausgehen. Die zurzeit genutzten Planunterlagen sind für viele Personen unverständlich, gerade die klassischen 2D-Papierpläne können von Laien häufig nicht gelesen werden (Brettschneider 2016 S. 228; Ziekow 2012 S. 42, 60; Bertelsmann Stiftung 2013 S. 39). Visualisierungen können hier einen wichtigen Beitrag leisten, da sie schneller auf-

genommen und verstanden werden und zudem leicht in die Internetveröffentlichungen eingebunden werden können. Der Nutzen von Visualisierungen in Planungsbeteiligungsverfahren ist empirisch nachgewiesen (Spieker 2021 S. 46 ff.; Spieker et al. 2017 S. 14; BMVI 2014 S. 85). Der Behörde fehlen aber Daten und Kapazitäten, um Visualisierungen des Planungsvorhabens anzufertigen. Daher muss der Vorhabenträger die Visualisierung erstellen.

Visualisierungen werden in der Öffentlichkeitsbeteiligung zunehmend, aber noch nicht flächendeckend eingesetzt (Brettschneider & Müller 2020 S. 32; BMVI 2017 S. 40). Hier bestehen auch Unterschiede in den einzelnen Infrastrukturbereichen und zwischen verschiedenen Vorhabenträgern. Die Nutzung von Visualisierungen ist gegenwärtig rechtlich nicht vorgegeben, somit freiwillig und hängt von der Entscheidung des Vorhabenträgers ab, eigene Ressourcen hierin zu investieren. Bei öffentlichen Planungsträgern ist zu bedenken, dass sie wegen der Verwendung öffentlicher Gelder besonderen Rechtfertigungslasten unterliegen.

Die bislang bestehende Freiwilligkeit der Visualisierungserstellung ist folglich ein Hindernis für die Ausnutzung der Potenziale der Visualisierungen, positiv gewendet bedarf es einer Förderung des Technikeinsatzes durch das Recht. Das Recht könnte eine Verwendung von digitalen Visualisierungen im Planfeststellungsverfahren institutionalisieren, indem diese zu den einzureichenden Unterlagen gehören. Entsprechende Verpflichtungen des Vorhabenträgers sind rechtlich zumutbar und möglich.

Das wäre aber nur der erste Schritt. Zweitens müssten auch Qualitätskriterien konkretisiert werden. Denn mit der Einbindung von Visualisierungen in die amtlichen Unterlagen gehen neue Gefahren einher (Spieker 2021 S. 52 ff.; Idecke-Lux 2000 S. 146; vgl. Britz 2002 S. 230). Visualisierungen erzeugen eine erhebliche Suggestivkraft und der Vorhabenträger hat ein Eigeninteresse an der positiven Darstellung des Vorhabens. Die Abbildung einer Lärmschutzwand aus der Vogelperspektive bei gutem Wetter besitzt eine andere Wirkung als die Ansicht derselben Lärmschutzwand aus unmittelbarer Nähe und Bodenperspektive. Diesen Risiken muss die Verwaltung begegnen, wenn sie Visualisierungen in die Unterlagen einbindet. Die Öffentlichkeit muss darauf vertrauen können, dass die für das Planungsvorhaben bedeutsamen Sachverhalte in relevanten Perspektiven visualisiert werden, sie jeweils sachlich richtig sind und dass die visualisierten Aspekte für sie in einer relevanten und zutreffenden Weise eingeordnet werden (Spieker 2021 S. 156 ff.).

Im Ergebnis können die mit der Visualisierungserstellung durch den Vorhabenträger verbundenen Risiken dadurch eingegrenzt werden, dass

der Erstellungsprozess verfahrenstechnischen Voraussetzungen unterworfen wird und in den Visualisierungen bestimmte Parameter offengelegt werden. So kann auch Kontrollproblemen der Verwaltung vorgebeugt werden. Erhebliches Potenzial besteht hier auch durch die zunehmende Planung mittels Building Information Modeling (Spieker et al. 2017 S. 21 f.).

### *5.3 Chatbots: Rechtssicherheit als Voraussetzung des Technikeinsatzes*

Schließlich kann ein Mangel an rechtlichen Regelungen auch zu Handlungsunsicherheit bei der Verwaltung führen, die dann auf den Einsatz der digitalen Formate verzichtet. Insofern können sich (Teil-)Regelungen als sachgerecht erweisen, etwa Bestimmungen, welche Rechtsfolgen technische Fehler für das Verfahren besitzen. Zur Illustration eignet sich der Einsatz von Chatbots.

Chatbots sind ein zunehmend eingesetztes Mittel der Verwaltungsdigitalisierung. Sie können für die Nutzer:innen eine wichtige Unterstützung im Umgang mit digitalen Beteiligungsangeboten darstellen und gleichzeitig knappe Verwaltungsressourcen schonen (Siegel 2023 S. 196; Lebert & Peters 2022 S. 21; Der Beauftragte der Bundesregierung für Informations-technik 2021 S. 5 f.; Initiative D21 2020 S. 38; Guckelberger 2019 Rn. 677). Sie sind vor allem von Nutzen, um wiederkehrende Standardfragen automatisiert zu beantworten und so die Verwaltungsmitarbeitenden zu entlasten, die dann Zeit für ihre anderen Aufgaben haben (Bhatt 2022; Martini 2017 S. 453). Für die Bürger:innen ist die Rund-um-die-Uhr-Erreichbarkeit und die ortsunabhängige Kommunikation eine echte Steigerung der Servicequalität der Verwaltungsleistung. Chatbots können außerdem die formaljuristisch formulierten Inhalte übersichtlich, anfrageentsprechend und kurz ausgeben und in leichter Sprache oder mehrsprachig kommunizieren (Lebert & Peters 2022 S. 8 f.). Bislang kommen noch keine Chatbots in der Öffentlichkeitsbeteiligung im Planfeststellungsverfahren zur Anwendung. Mittelfristig werden sie aber ein wichtiger Baustein digitaler Öffentlichkeitsbeteiligung sein.

Informationschatbots unterliegen lediglich marginalen rechtlichen Anforderungen, insbesondere besteht für ihren Einsatz kein Gesetzesvorbehalt (Guckelberger 2019 Rn. 631). Auch nach der neuen europäischen KI-Verordnung (EU) 2024/1689 (Art. 50 Abs. 1) ist nur erforderlich, dass hinreichend transparent wird, dass mit einem KI-System und nicht mit einem Menschen interagiert wird. Die Verwaltung könnte den Chatbot also ei-

gentlich einfach einsetzen, teilweise tut sie das bereits. Chatbots der Verwaltung befinden sich in der Entwicklung, vielfach werden Pilotprojekte eingesetzt (ITZ Bund 2024). Gleichzeitig ist die Verwaltung zum Einsatz nicht verpflichtet. Die grundsätzliche Flexibilität hinsichtlich des Einsatzes eines Chatbots im konkreten Verfahren ist gegenwärtig rechtspolitisch sinnvoll, da hier verschiedene Faktoren abgewogen werden müssen. Auf der anderen Seite können die fehlenden Rechtsregelungen aber zu Rechts- und Handlungsunsicherheit auf Behördenseite führen. Gegebenenfalls verzichtet die Behörde sogar auf den Chatboteinsatz, um sich keinem Verfahrensfehler-Risiko auszusetzen. Insbesondere in langwierigen komplexen Planungsverfahren ist problematisch, was passiert, wenn der Chatbot der Öffentlichkeit falsche Auskünfte erteilt – rechtstechnisch gesprochen: was die Fehlerfolgen falscher Chatbotauskünfte sind. Denn die falsche Chatbotausgabe kann dazu führen, dass fälschlicherweise von der eigenen Rechtsverteidigung im Verfahren abgesehen wird. Im Planfeststellungsverfahren ist diese Frage besonders brisant, da es um vielschichtige Verfahren mit oft mehreren Hundert beteiligten Personen geht (s. zu den Verfahrensfehlerfolgen Weiß in: Schoch & Schneider 2024 § 73 Rn. 404 ff.; Wysk in: Kopp & Ramsauer 2023 § 73 Rn. 151 ff. m. w. N.).

Es gibt bisher keine speziellen Fehlerregelungen für Chatbots, weshalb diese Fragen gegenwärtig über die Figuren des allgemeinen Verwaltungsrechts zu lösen sind. Hier kommen verschiedene Anknüpfungspunkte in Betracht. Zum einen kann an die Rechtsprechung zur ergänzenden Internetauslegung angeknüpft werden, was grundsätzlich dazu führt, dass Fehler im Zusammenhang mit dem Chatboteinsatz ohne Folgen für die Rechtmäßigkeit des weiteren Verfahrens bleiben. Die einschlägige Rechtsprechung hat die Fehler bzw. Unvollständigkeiten der ergänzenden elektronischen Bekanntmachung und Auslegung aufgrund ihrer Eigenschaft als „zusätzlicher Service“ regelmäßig nicht als relevanten Verfahrensfehler eingestuft (BVerwG Urt. v. 07.10.2021 – 4 A 9/19, juris Rn. 23 ff.; BVerwG Urt. v. 06.04.2017 – 4 A 2/16, juris Rn. 29; OVG NRW Urt. v. 12.11.2018 – 11 D 96/16, BeckRS 2018, 32158 Rn. 24; s. hierzu Masing & Schiller in: Obermayr & Funke-Kaiser 2021 § 73 Rn. 76; Külpmann 2022). Dieser Gedanke ließe sich auf Chatbotauskünfte übertragen, indem an den überschießenden Servicecharakter des Chatbots als allgemeines zusätzliches Informationsangebot angeknüpft wird. Das ist im ersten Zugriff indes ein unbefriedigendes Ergebnis, weil die Öffentlichkeit grundsätzlich auf die Vollständigkeit und Richtigkeit der Chatbotauskunft vertrauen wird (vgl. auch die Kritik an der

genannten Rechtsprechung von Schneider in: Schoch & Schneider 2024 § 27a Rn. 20 f.; Stelkens in: Stelkens et al. 2023 § 27a Rn. 72).

Alternativ können Chatbots wie falsche Verwaltungsauskünfte nach § 25 Abs. 1 S. 2 VwVfG behandelt werden. Eine fehlerhafte Auskunft würde demnach einen Verfahrensfehler darstellen, der je nach konkreter Konstellation auch zur Rechtswidrigkeit des Planfeststellungbeschlusses führen könnte (zu den Folgen fehlerhafter Verwaltungsauskünfte s. statt vieler Hufen & Siegel 2021 Rn. 363; Schneider in: Schoch & Schneider 2024 § 25 Rn. 44). Aus Sicht der Anfragenden ist die falsche Antwort eines Chatbots der von Behördenmitarbeitenden in der analogen Welt zunächst vergleichbar. Andererseits ist die Behörde von Rechts wegen gerade nicht verpflichtet, auf jedes Auskunftsersuchen auch Auskunft zu geben (Kallerhoff & Fellenberg in: Stelkens et al. 2023 § 25 Rn. 47). Insofern geht der Chatboteinsatz über Verwaltungsauskünfte im klassischen Sinne weit hinaus. Letztere erfolgen punktuell gegenüber bestimmten Personen und bezogen auf bestimmte Fragen, der Chatbot beantwortet hingegen eine Vielzahl verschiedenster Fragen von allen anfragenden Personen. Verwaltungsmitarbeitende würden Auskünfte zu den allermeisten dieser Fragen verweigern dürfen. Hier wird der überschießende Servicecharakter des Chatbots sichtbar. Jedenfalls zieht diese Lösung eine erhebliche Steigerung des Prozessrisikos für die Verwaltung nach sich. Realistisch betrachtet kann dieses Fehler- bzw. Prozessrisiko dazu führen, dass die Behörde Chatbots nicht einsetzt, wenn sie dazu nicht verpflichtet ist.

Insofern erweist sich eine gesetzliche Teilregelung als sinnvoll, um diese Rechtsunsicherheit und ihre Folgen zu vermeiden. Die Regelung sollte aber, um einen angemessenen Interessenausgleich zu ermöglichen, die Irrelevanz fehlerhafter Auskünfte an die Information über die Funktionsgrenzen des Chatbots knüpfen. Den dadurch naheliegenden Vertrauensverlusten ist durch entsprechende proaktive Information über den Erwartungshorizont Rechnung zu tragen (s. Lebert & Peters 2022).

#### *5.4 Rechtliche Handlungsspielräume nutzen*

Wie anhand der Beispiele Livestreams, Visualisierungen und Chatbots gezeigt wurde, entstehen verschiedene Problemlagen mit unterschiedlichen Reaktionsmöglichkeiten, wenn tradiertes Recht auf neue Technik trifft. Um neue digitale Instrumente sinnvoll in die Verfahren integrieren zu können, kann es sowohl notwendig sein, hinderliches Recht zu beseitigen als auch

neues Recht zu schaffen. Dabei muss auch die Handlungssicherheit der Verwaltung als Faktor bedacht werden. Verschiedene Konfliktlagen brauchen differenzierte rechtliche Handlungsinstrumente. Häufig besteht dabei ein großer rechtlicher Gestaltungsspielraum des Gesetzgebers, den dieser nutzen sollte. Das Recht muss dabei antizipieren, nicht lediglich reagieren. Andernfalls besteht die Gefahr, mit der technischen Entwicklung nicht Schritt zu halten und wertvolle Potenziale zur Verbesserung der Öffentlichkeitsbeteiligung nicht nutzen zu können.

### Literatur

- Appel, M., Bärenz, M. (2013). Energieleitungsnetzausbau in Zeiten von Covid-19. Möglichkeiten und Grenzen einer virtuellen Einbeziehung der Öffentlichkeit nach dem NABEG. *EnWZ*, S. 152–156.
- Bertelsmann Stiftung (2013). *Mehr Transparenz und Bürgerbeteiligung. Prozessschritte und Empfehlungen am Beispiel von Fernstraßen, Industrieanlagen und Kraftwerken*. Bertelsmann Stiftung.
- Bhatt, T. (2022). Chatbot ist nicht gleich Chatbot. *Tagesspiegel Background Smart City & Verwaltung*.
- Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) (2017). *Innovationsforum Planungsbeschleunigung*. Abschlussbericht. [https://bmdv.bund.de/SharedDocs/DE/Publikationen/G/innovationsforum-planungsbeschleunigung-abschlussbericht.pdf?\\_\\_blob=publicationFile](https://bmdv.bund.de/SharedDocs/DE/Publikationen/G/innovationsforum-planungsbeschleunigung-abschlussbericht.pdf?__blob=publicationFile)
- Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) (2014). *Handbuch für eine gute Bürgerbeteiligung. Planung von Großvorhaben im Verkehrssektor*. [https://bmdv.bund.de/SharedDocs/DE/Publikationen/G/handbuch-buergerbeteiligung.pdf?\\_\\_blob=publicationFile](https://bmdv.bund.de/SharedDocs/DE/Publikationen/G/handbuch-buergerbeteiligung.pdf?__blob=publicationFile)
- Brettschneider, F. (2021). *Bürgerbeteiligung aus Sicht der Bürger\*innen in Baden-Württemberg*. [https://www.uni-hohenheim.de/uploads/media/2021-03\\_Buergerbeteiligung\\_g2.pdf](https://www.uni-hohenheim.de/uploads/media/2021-03_Buergerbeteiligung_g2.pdf)
- Brettschneider, F. (2016). Erfolgsbedingungen für Kommunikation und Bürgerbeteiligung bei Großprojekten. In M. Glaab (Hrsg.), *Politik mit Bürgern – Politik für Bürger. Praxis und Perspektiven einer neuen Beteiligungskultur*, S. 219–238. Springer.
- Brettschneider, F. & Müller, U. (2020). Vorhabenträger auf dem Weg zu gesellschaftlich tragfähigen Lösungen. Dialogorientierte Kommunikation bei Bau- und Infrastrukturprojekten. In F. Brettschneider (Hrsg.), *Bau- und Infrastrukturprojekte. Dialogorientierte Kommunikation als Erfolgsfaktor*, S. 1–39. Springer.
- Britz, G. (2002). Reaktionen des Verwaltungsverfahrensrechts auf die informationstechnischen Vernetzungen der Verwaltung. In W. Hoffmann-Riem & E. Schmidt-Aßmann (Hrsg.), *Verwaltungsverfahren und Verwaltungsverfahrensgesetz*, S. 213–276. Nomos.
- Britz, G. & Eifert, M. (2022). § 26 Digitale Verwaltung. In A. Voßkuhle, M. Eifert, C. Möllers (Hrsg.), *Grundlagen des Verwaltungsrechts*, (Band I, 3. Aufl.), S. 1887–1984. Beck.

- Cancik, P. (2015). Die Öffentlichkeit von Ratssitzungen: im Saal, im Rundfunk oder im Internet?. *NdsVBl*, S. 11–16.
- Denkhaus, W. (2019). Kapitel 1: Vom E-Government zur Digitalisierung. In M. Seckelmann (Hrsg.), *Digitalisierte Verwaltung – Vernetztes E-Government* (2. Aufl.), S. 51–80. Erich Schmidt Verlag.
- Der Beauftragte der Bundesregierung für Informationstechnik (2021). *Chatbots in der (Bundes-)Verwaltung. C-19, Brexit, LinA, Familienlotse und Co., Chancen und Herausforderungen bei der Gestaltung eines Kommunikationskanals für Bürgerinnen und Bürger, sowie Unternehmen und Organisationen auf einer gemeinsamen Plattform*.
- Djeffal, C. (2018). Normative Leitlinien für künstliche Intelligenz in Regierung und öffentlicher Verwaltung. In R. Mohabbat-Kar, B. Thapa, P. Parycek (Hrsg.), *(Un)berechenbar?, Algorithmen und Automatisierung in Staat und Gesellschaft*, S. 493–515. [https://www.oeffentliche-it.de/publikationen?doc=78108&title=\(Un\)berechenbar+-+Algorithmen+und+Automatisierung+in+Staat+und+Gesellschaft](https://www.oeffentliche-it.de/publikationen?doc=78108&title=(Un)berechenbar+-+Algorithmen+und+Automatisierung+in+Staat+und+Gesellschaft)
- Djeffal, C. (2017). Das Internet der Dinge und die öffentliche Verwaltung. Auf dem Weg zum automatisierten Smart Government?. *DVBl*, S. 808–816.
- Edelmann, N. (2017). Online Lurking: Definitions, Implications, and Effects on E-participation. *Tallinn University of Technology Doctoral Theses Series I: Social Sciences*, 31. [https://www.researchgate.net/profile/Noella-Edelmann/publication/318274273\\_Online\\_Lurking\\_Definitions\\_Implications\\_and\\_Effects\\_on\\_E-participation/links/595f6ae6458515a357a410e0/Online-Lurking-Definitions-Implications-and-Effects-on-E-participation.pdf](https://www.researchgate.net/profile/Noella-Edelmann/publication/318274273_Online_Lurking_Definitions_Implications_and_Effects_on_E-participation/links/595f6ae6458515a357a410e0/Online-Lurking-Definitions-Implications-and-Effects-on-E-participation.pdf)
- Eifert, M. (2006). *Electronic Government. Das Recht der elektronischen Verwaltung*. Nomos.
- Guckelberger, A. (2019). *Öffentliche Verwaltung im Zeitalter der Digitalisierung. Analysen und Strategien zur Verbesserung des E-Governments aus rechtlicher Sicht*. Nomos.
- Hoffmann-Riem, W. (2016). *Innovation und Recht – Recht und Innovation. Recht im Ensemble seiner Kontexte*. Mohr Siebeck.
- Hoffmann-Riem, W. & Rubbert, S. (1984). *Atomrechtlicher Erörterungstermin und Öffentlichkeit. Zum Verhältnis von Bürgerbeteiligung und Öffentlichkeit*. V. Decker.
- Hufen, F. & Siegel, T. (2021). *Fehler im Verwaltungsverfahren* (7. Aufl.). Beck.
- Idecke-Lux, S. (2000). *Der Einsatz von multimedialen Dokumenten bei der Genehmigung von neuen Anlagen nach dem Bundesimmissionsschutz-Gesetz*. Nomos.
- Initiative D21 & eGovernment Monitor (2020). *Staatliche Digitalangebote – Nutzung und Akzeptanz in Deutschland, Österreich und der Schweiz*. [https://initiatived21.de/uploads/03\\_Studien-Publikationen/eGovernment-MONITOR/2020/egovernment-monitor-20.pdf](https://initiatived21.de/uploads/03_Studien-Publikationen/eGovernment-MONITOR/2020/egovernment-monitor-20.pdf)
- Informationstechnikzentrum Bund (ITZBund) (2024). *Chatbots in der Bundesverwaltung*. <https://www.itzbund.de/DE/itloesungen/standardloesungen/chatbots/chatbots.html>
- Kopp, F. & Ramsauer, U. (Hrsg.) (2023). *Verwaltungsverfahrensgesetz. Kommentar* (24. Aufl.). Beck.

## Öffentlichkeitsbeteiligung unter dem Transformationsdruck der Digitalisierung

- Külpmann, C. (2022). Gemeindeklage gegen Planfeststellung: Folgen eines Fehlers bei einer „zusätzlichen“ Bekanntmachung im Internet. Anmerkung zu BVerwG 4. Senat, Urteil vom 07.10.2021 – 4 A 9/19. *jurisPR-BVerwG* (5), Ann. 4.
- Langenbach, P. (2022). Zur Rezeption empirischer Forschung und psychologischer Verfahrenstheorie in der verwaltungsrechtlichen Debatte zur Akzeptanz des Stromnetzausbaus. *Die Verwaltung*, 55, S. 191–218.
- Lau, D. C. (2018). *Kommunale Demokratie 2.0. Relevanz und Konsequenzen des digitalen Medienwandels für die rechtliche Konzeption kommunaler Demokratie*. Nomos.
- Lebert, Y. & Peters, S. (2022). *Mit Chatbots zu mehr Barrierefreiheit? Über die Potenziale und Grenzen textbasierter Dialogsysteme in Leichter Sprache für die öffentliche Verwaltung*. Bertelsmann Stiftung.
- Martini, M. (2017). Transformation der Verwaltung durch Digitalisierung. DÖV, S. 443–455.
- Obermayer, K. & Funke-Kaiser, M. (Hrsg.) (2021). *VwVfG. Kommentar zum Verwaltungsverfahrensgesetz* (6. Aufl.). Beck.
- Paschke, A. (2018). *Digitale Gerichtsöffentlichkeit. Informationstechnische Maßnahmen, rechtliche Grenzen und gesellschaftliche Aspekte der Öffentlichkeitsgewähr in der Justiz*. Duncker & Humblot.
- Rausch, J. (2025 i.E.). Digitale Öffentlichkeitsbeteiligung. Innovation, partizipatorische Optimierung und rechtsstaatliche Gewährleistung im Planfeststellungsverfahren. Mohr Siebeck.
- Roßnagel, A. (2000). Möglichkeiten für Transparenz und Öffentlichkeit im Verwaltungshandeln – unter besonderer Berücksichtigung des Internet als Instrument der Staatskommunikation. In W. Hoffmann-Riem & E. Schmidt-Aßmann (Hrsg.), *Verwaltungsrecht in der Informationsgesellschaft*, S. 257–332. Nomos.
- Sachs, M., Goraczek, M., Rinnerbauer, B. & Schoßböck, J. (2018). Elektronische Bürgerbeteiligung in der Praxis. In M. Leitner (Hrsg.), *Digitale Bürgerbeteiligung, Forschung und Praxis – Chancen und Herausforderungen der Elektronischen Partizipation*, S. 41–68. Springer.
- Sachs, M., Schmitz, H. & Stelkens, U. (Hrsg.) (2023). *Verwaltungsverfahrensgesetz. Kommentar* (10. Aufl.). Beck, [zitiert: Stelkens et al.].
- Schoch, F. & Schneider, J.-P. (Hrsg.) (2024). *Verwaltungsrecht. Verwaltungsverfahrensgesetz: VwVfG* (4. EL.). Beck.
- Siegel, T. (2023). Digitalisierung des Verwaltungsrechts. Reformbedarf im Verwaltungsverfahrensgesetz?. *NVwZ*, S. 193–201.
- Spieker, A. (2021). *Chance statt Show – Bürgerbeteiligung mit Virtual Reality & Co. Akzeptanz und Wirkung der Visualisierung von Bauvorhaben*. Springer.
- Spieker, A., Wenzel, G. & Bretschneider, F. (2017). *Bauprojekte visualisieren. Leitfaden für die Bürgerbeteiligung*. Baden-Württemberg Stiftung. [https://www.bwstiftung.de/fileadmin/bw-stiftung/Publikationen/Forschung/Forschung\\_Bauprojekte\\_Visualisieren\\_Nr.\\_86.pdf](https://www.bwstiftung.de/fileadmin/bw-stiftung/Publikationen/Forschung/Forschung_Bauprojekte_Visualisieren_Nr._86.pdf)

- Thiel, S.-K., Fröhlich, P. & Sackl, A. (2018). Nutzerorientierte Gestaltung von interaktiver E-Partizipation. In M. Leitner (Hrsg.), *Digitale Bürgerbeteiligung, Forschung und Praxis – Chancen und Herausforderungen der Elektronischen Partizipation*, S. 127–161. Springer.
- Ziekow, J. (2012). Neue Formen der Bürgerbeteiligung? Planung und Zulassung von Projekten in der parlamentarischen Demokratie: Gutachten D zum 69. Deutschen Juristentag. In Deutscher Juristentag (Hrsg.), *Verhandlungen des 69. Deutschen Juristentages: Band 1. Gutachten*. Beck.